

Ihre Fahrschule informiert über das Verfahren der Antragstellung „Begleitetes Fahren ab 17“

Das bisherige Antragsverfahren wird grundsätzlich beibehalten. Zusätzlich zum Antrag auf Erteilung sind jedoch **zwei Anlagen auszufüllen**.

1. Antrag zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“.
2. Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“.
je Begleitperson eine Anlage.

Der Antrag auf Erteilung sowie alle benötigten Anlagen werden bei Vorlage der nötigen Angaben von der Fahrschule Attila Christian Hargittay abgabefertig vorbereitet.

Die Gebühr für die Erteilung der Fahrerlaubnis in Höhe von **38,30 € zuzgl. 5,10 € für die Überprüfung des Antrages** erhöht sich für das begleitetete Fahren **um 9,00 € für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung nach § 48a Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** und **um 5,10 € je Begleitperson** (3,30 € für die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister sowie 1,80 € für die Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 Satz 2 FeV). Wir weisen daher die Antragsteller darauf hin, dass zusätzlich zur Grundgebühr in Höhe von 38,30 € die genannten Gebühren an die Kreiskasse zu überweisen sind.

Um Rückfragen seitens der Behörde zu vermeiden, empfehlen wir je Begleitperson eine Kopie des Führerscheines und des Personalausweises beizufügen. Kopien können in der Fahrschule kostenlos angefertigt werden.

Voraussetzungen der Begleitperson

1. Vollendung des 30. Lebensjahres
2. Fünf Jahre Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. Klasse 3
3. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung darf die Begleitperson nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister haben

Es können mehrere Begleitpersonen benannt werden. Dies müssen nicht die Erziehungsberechtigten sein. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis schließt die Begleiterfunktion aus, ein früheres Fahrverbot von ein bis drei Monaten ist irrelevant. Ein Einweisungslehrgang durch einen Fahrlehrer ist für die Begleitperson nicht verpflichtend vorgeschrieben, wird aber auf freiwilliger Basis empfohlen.

Der Fahranfänger ist verantwortlicher Fahrzeugführer und damit wie jeder andere Pkw-Fahrer haftbar. Die Begleitperson hat lediglich beratende Funktionen, sie darf nicht ins Steuer greifen. **Die Kfz-Versicherung muss aus versicherungsrechtlichen Gründen über die Teilnahme am Begleiteten Fahren informiert werden.** Fährt der junge Fahranfänger ohne Begleitperson oder mit einer betrunkenen Begleitperson, wird der Führerschein wieder entzogen, er kann erst nach Absolvieren eines Aufbauseminars für Fahranfänger wieder erteilt werden. Die Probezeit verlängert sich dann auf 4 Jahre. Die bis zum 18. Lebensjahr befristete Fahrerlaubnis gilt nur innerhalb Deutschlands.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fahrschule Attila Christian Hargittay

